

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 78 (2003)
Heft: 7-8

Artikel: Welche Verantwortung trägt der Bauherr?
Autor: Hess-Odoni, Urs
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-107203>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Arbeitssicherheit auf der Baustelle:
Suva-Vereinbarung stiftet Verwirrung

Welche Verantwortung trägt der Bauherr?

Die Suva hat vor einiger Zeit zusammen mit dem Baumeisterverband und Gewerkschaften einen vorformulierten Vertrag zur Gewährleistung der Sicherheit während der Ausführung von Bauarbeiten in Umlauf gebracht. Darin wird versucht, dem Bauherrn erhebliche Verpflichtungen zu überbinden, die er von Gesetzes wegen nicht hat. Baugenossenschaften sollten die Suva-Vereinbarung deshalb keinesfalls unterschreiben; tun sie es doch, besteht für die übernommene Haftung keine Versicherungsdeckung.

Die gesetzlichen Grundlagen sind klar: Die Verantwortung für die Sicherheit auf der Baustelle tragen die beteiligten Unternehmen.

VON URS HESS-ODONI* ■ Die Arbeitssicherheit als sehr wichtiges Anliegen verdient grösste Aufmerksamkeit. Dabei geht es sowohl um soziale Verantwortung als auch um die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht. In Art. 6 Abs. 1 hält das Arbeitsgesetz (ArG) fest: «Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen.» Neben den Arbeitgebern sind auch die Arbeitnehmer verpflichtet, die Arbeitssicherheit zu fördern. In Art. 6 Abs. 3 ArG heisst es: «Für den Gesundheitsschutz hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Arbeitssicherheit zu unterstützen.»

KLARE GESETZLICHE GRUNDLAGE. Diese gesetzlichen Pflichten richten sich aber nur an

die Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmer. Drittpersonen (wie z.B. Bauherren als Auftraggeber von Unternehmern, Berater usw.) verpflichtet das Arbeitsgesetz nicht. Das Unfallversicherungsgesetz (UVG) bestätigt diese Rechtslage. Schliesslich spricht auch das internationale Übereinkommen über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten (SR 0.832.311.10) nur von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern. Von Gesetzes wegen ist also die Arbeitssicherheit auf dem Bau weder Sache des Bauherrn noch der Bauleitung (Architekt, Ingenieur). Nach dem Gesetzmässigkeitsprinzip (Art. 5 BV) dürfen die aus diesen Gesetzen abgeleiteten Verordnungen keine weitergehenden Verpflichtungen schaffen. Die scheinbar weitergehende Vorschrift von Art. 3 Abs. 2 der Bauarbeiterverordnung (BauAV), die eine Vereinbarung des Unternehmers mit dem Bauherrn und dem Bauleiter verlangt, ist daher mangels gesetzlicher Grundlage unverbindlich und unwirksam.

BAUHERR VOLL ENTLASTET. Die gesetzliche Ordnung ist klar: Jeder Unternehmer ist in Bezug auf die ganze Arbeitssicherheit ausschliesslich für seine eigenen Arbeitnehmer verantwortlich. Auch ein Ingenieur oder Architekt muss daher, auch wenn er Bauleitungsfunktionen hat, die gesetzlichen Arbeitssicherheitsnormen nur für seine eigenen Angestellten umsetzen. Hingegen ist der Bauherr von Gesetzes wegen nie für die Arbeitssicherheit der Angestellten der beteiligten Unternehmer und Planer verantwortlich. Die Bauarbeiterverordnung kann diese gesetzliche Ordnung nicht überschreiten, obwohl sie scheinbar etwas anderes festlegt.

Selbstverständlich ist jedermann (Bauherr, Architekt, Ingenieur, Unternehmer, Bauarbeiter usw.) verpflichtet, die allgemeinen Regeln der Vorsicht und insbesondere die anerkannten Regeln der Baukunde einzuhalten, um weder Menschen noch Sachen zu gefährden. Dies gilt unabhängig davon, welche Funktion eine Person auf der Baustelle innehat. Bei Missachtung dieser allgemeinen, nicht nur für Arbeitgeber und Arbeitnehmer geltenden Vorschriften können sowohl der Bauherr als auch der Ingenieur oder Architekt durchaus haftpflichtig oder gar bestraft werden. Diese

generelle Sorgfaltspflicht hat jedoch nichts mit der speziellen Verpflichtung des Arbeitgebers für seine eigenen Arbeitnehmer zu tun.

SIA-NORM BESTÄTIGT SACHVERHALT. Auch die Norm SIA 118 schafft keine andere Regelung (Art. 103 ff. Norm SIA 118). Selbst diese Norm sieht überhaupt nicht vor, dass der Bauherr irgendwelche Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Arbeitssicherheit hätte. Hingegen spricht Art. 104 Norm SIA 118 davon, dass Unternehmer und Bauleitung bei der Erfüllung ihrer Arbeit gemeinsam verpflichtet seien, die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten. Diese Formulierung der SIA-Norm ist durchaus unklar und missverständlich. Liest man sie aber im gesamten Kontext, so lässt auch die Norm SIA 118 keine Zweifel daran, dass die Arbeitssicherheit grundsätzlich – in Übereinstimmung mit dem Gesetz – Sache des Unternehmers ist.

Der Bauleiter selber trägt eben die gleiche Verantwortung nur für seine eigenen Mitarbeiter. Überdies hat der Bauleiter – wie jeder Mann auf dem Bau – die oben erwähnten allgemeinen Vorschriften zu beachten. So oder so bleibt klar, dass der Bauherr sowie der Bauleiter (Architekt oder Ingenieur) nicht in den Pflichten betreffend die Arbeitssicherheit gemäss dem ArG und UVG stehen. Diese klare Zuständigkeitsordnung ist wichtig und dient der Arbeitssicherheit. Eindeutige Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitsordnungen gehören zu den grundlegenden Elementen eines sicheren Systems.

SUVA-VEREINBARUNG SCHAFFT UNKLARHEIT. In Missachtung dieser klaren gesetzlichen Kompetenzordnung hat die Suva (zusammen mit dem Baumeisterverband und den Gewerkschaften) eine «Vereinbarung über die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes während der Ausführung von Bauarbeiten» in Umlauf gesetzt. Damit wird versucht, ein Teil der gesetzlichen Verantwortung der Arbeitgeber (Unternehmer) auf den Bauherrn oder dessen Vertreter (Bauleitung) abzuschieben. Dieses Dokument schafft Verwirrung, denn es bringt die gesetzliche Kompetenzordnung durcheinander. ►



Wie wohl sollte der Bauherr die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften auf der Baustelle kontrollieren?

Foto: Richard Liechti

Sie ersetzt ein eindeutiges System (Verantwortlichkeit des Arbeitgebers) durch eine unübersichtliche Kompetenzverteilung. Diese Vereinbarung dient gerade nicht der Arbeitssicherheit. Sie muss somit schon unter dem Sicherheitsaspekte abgelehnt werden.

Ein Bauherr oder ein Bauleiter, der diese Vereinbarung unterschreibt, übernimmt rein vertraglich Verpflichtungen, die ihn gesetzlich nicht treffen. Dies bedeutet, dass der Unterzeichner dieser Vereinbarung über das Gesetz hinaus verantwortlich und haftpflichtig gemacht werden kann. In den Bedingungen der normalen Haftpflichtversicherungen ist aber die Versicherungsdeckung immer dann ausgeschlossen, wenn die Haftung ihre Grundlage in einer freiwillig übernommenen vertraglichen Verpflichtung hat. Im Klartext heisst dies: Wenn ein Bauherr oder ein Bauleiter (Ingenieur oder Architekt) die fragliche Suva-Vereinbarung unterschreibt, so übernimmt er eine Haftung auf volles eigenes Risiko, ohne dass er auf seine Haftpflichtversicherung Rückgriff nehmen kann. Die Verfasser dieser missratenen «Vereinbarung» haben wohl dieses Problem nicht einmal erkannt.

VEREINBARUNG NICHT UNTERSCHREIBEN. Es gibt somit – sowohl für die Bauherren als auch für Ingenieure und Architekten – nur einen klaren Rat: Unterschreiben Sie diese Vereinbarung auf keinen Fall. Sie wenden damit nicht nur unnötig Probleme von sich ab, sondern Sie tragen auch zur Arbeitssicherheit bei, weil Sie die klare gesetzliche Kompetenz- und Verantwortlichkeitsordnung vor einer verwirrenden «Ersatzordnung» schützen. Natürlich erwarten zurzeit Unternehmer die Unterzeichnung dieser Vereinbarung. Oftmals verlangen auch private Bauherren von ihren Architekten oder Ingenieuren, dass sie diese Suva-Vereinbarung unterschreiben sollen, weil sie der irrigen Auffassung sind, sie seien dazu verpflichtet und sie würden einen Beitrag zur Erhöhung der Arbeitssicherheit leisten. Bei den Unternehmern geht es dagegen um einen durchaus begreiflichen, aber abzulehnenden Versuch, gesetzliche Verantwortung abzuschieben.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Bauherr oder der Bauleiter den Inhalt dieser Vereinbarung überhaupt nicht erfüllen kann, weil er weder nach Gesetz

noch nach der Norm SIA 118 ein direktes Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern eines Unternehmers hat. Genau dieses direkte Weisungsrecht wäre aber die Grundvoraussetzung für die Übernahme von Verantwortung in der Arbeitssicherheit. Zudem müsste der Bauherr, Architekt oder Ingenieur die Detailvorschriften der Arbeitssicherheit für die einzelnen Maschinen und Apparate der Unternehmer kennen. Die kritisierte Suva-Vereinbarung verlangt somit von den Bauherren und von den Bauleitern schlicht etwas Unmögliches.

KOORDINATIONSBEDÜRFNIS IST ABGEDECKT.

Selbstverständlich besteht auf einer Baustelle ein Informationsbedürfnis über die bereits vorhandenen Sicherheitsmassnahmen. Es ist schliesslich nicht notwendig, dass jeder einzelne Unternehmer sämtliche Sicherheitsmassnahmen selbst ergreift, wenn diese aufgrund von Vorleistungen anderer Unternehmer bereits vorhanden sind. Der Bauleiter kennt die Werkverträge und kann daher die notwendigen Informationen weiterleiten.

Diese Koordination auf der Baustelle wird sowohl durch die Norm SIA 118 als auch durch die Ordnungen SIA 102/103/108 ausreichend sichergestellt. Eine weitergehende Regelung ist nicht notwendig und es braucht schon gar keinen Mustervertrag, der die Verantwortlichkeiten anders als das Gesetz verlegen will. Hingegen wird die missratende Bauarbeitsverordnung zu korrigieren sein. Die Suva ihrerseits wird gut daran tun, die Mustervereinbarung aus dem Verkehr zu ziehen. ☹

**Dr. Urs Hess-Odoni, Rechtsanwalt und Notar in Luzern, ist ein bekannter Baurechtsexperte.*